

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-49/Th

08.09.2020

Öffentliches Auftragswesen: Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und vergaberechtliche Erleichterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.09.2019 hatten wir über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04. Juli 2019 (C-377/17) informiert, wonach die verbindliche Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen in der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen EU-Recht verstoßen und daher rechtswidrig sind.

Daraufhin hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen Referentenentwurf für eine Anpassung der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet neben der erforderlichen Anpassung einige klarstellende Änderungen in den Vergabeordnungen, die gemäß § 113 GWB unter Parlamentsvorbehalt stehen und die Unsicherheiten bei den Verfahrensregeln für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb in Fällen eines äußerst dringlichen Beschaffungsbedarfs ausräumen sollen, die im Zuge der Corona-Pandemie auftraten.

Zu dem Referentenentwurf für eine Änderung der HOAI hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 24.08.2020 überwiegend zustimmend Stellung genommen ([Anlage 1](#)), da der Entwurf inhaltlich den zuvor mit dem BMWi geführten Gesprächen und den kommunalen Erwartungen an eine unionsrechtskonforme Anpassung der HOAI entsprach.



Der Bundestag hat am 07.09.2020 den Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/21982 vom 31.08.2020, s. [Anlage 2](#)) beschlossen.

Der Verordnungsentwurf soll noch im September im Bundeskabinett beschlossen und das Bundesratsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, sodass die neue HOAI zum 01.01.2021 in Kraft treten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlagen